

SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

Thema: Die Verjährung von Ersatzforderungen für Spätschäden

Ausgangslage: Seit Jahrzehnten wird in der Schweiz die Problematik der Verjährung von vertraglichen und deliktischen Ersatzforderungen für Spätschäden kontrovers diskutiert. Spätestens mit der Häufung asbestbedingter Schäden, die in der Regel erst Jahrzehnte nach der schädigenden Asbestexposition eintreten, hat das Thema auch die breite Öffentlichkeit erreicht. Seit mehreren Jahren ist eine Gesetzesrevision hängig, die darauf abzielt, die Verjährung so zu regeln, dass auch Geschädigte mit Erfolg klagen können, wenn die Schäden nicht unmittelbar mit oder nach dem schädigenden Ereignis eintreten, sondern erst nach einer längeren Latenzzeit. Im März 2014 wurde die Schweiz im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen eines wegen Asbests erkrankten (und mittlerweile verstorbenen) Arbeitnehmers wegen ihres Verjährungsrechts sogar vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK (Rechts auf ein faires Verfahren) verurteilt.

Aufgabenstellung: Diskutieren Sie das oben genannte Thema anhand des Gesetzes, der Literatur und der einschlägigen Rechtsprechung. Berücksichtigen Sie dabei auch die gesetzgeberischen Entwicklungen der letzten Jahre bis zum heutigen Stand der Dinge (Stichtag: 22. Februar 2016). Erwartet wird eine kritische und lösungsorientierte Abhandlung.

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am Montag, 22. Februar 2016, um 9:00 Uhr auf http://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/ publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Dienstag, 23. Februar 2016, 22:00 Uhr** auf <http://ilias.unibe.ch> für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst bei ILIAS mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die Rubrik „Magazin-Einstiegsseite“ und öffnen Sie den Ordner „Rechtswissenschaftliche Fakultät“. Folgen Sie dem Link „Falllösungen Rechtswissenschaften“ (unter der Überschrift „Kurse“) und treten Sie danach dem Kurs „Falllösung ZIV FS2016 – Prof. Krauskopf“ bei. Das Anmeldeverfahren schliesst am Sonntag, 28. Februar 2016, um 23:55 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist auf **60 Plätze** beschränkt,

die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet.

Studierende, welche die Falllösung im Herbstsemester 2015 bei Prof. Markus nicht oder verspätet eingereicht haben, werden erst mit zweiter Priorität berücksichtigt. Sollte die ILIAS-Gruppe voll sein, werden diese aus der ILIAS-Gruppe entfernt, damit anderen Studierenden die Möglichkeit zum Gruppenbeitritt offenbleibt.

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Mittwoch, 16. März 2016** im Büro D221, UniS Neubau 2. Stock, zwischen 10:00 und 14:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Frédéric Krauskopf, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür *keine* Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Mittwoch, 16. März 2016** hochgeladen werden. Das entsprechende Upload-Formular ist unter der Website http://www.ziv.unibe.ch/studium/falloesungen_bachelorarbeit/laufen_des_semester/ aufgeschaltet.

Der einzugebende Code lautet: **falloesungFS2016**.

Wichtig: Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht angenommen. Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht Frühlingssemester 2016 im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.

III. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien über die Bachelorarbeit zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.

IV. Materialien und Literatur

Materialien und eine *Auswahl* der Rechtsprechung und Literatur sind in ILIAS abrufbar (bis Sonntag, 28. Februar 2016, 23:55 Uhr):

Materialien:

- Revision des Verjährungsrechts: Gesetzesvorentwurf vom August 2011 („Vorentwurf“)
- Bericht zum Gesetzesvorentwurf vom August 2011 („Bericht Vorentwurf“)
- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht) vom 29. November 2013 („Botschaft“) in BBl 2014 235
- Gesetzesentwurf (Verjährungsrecht) vom 29. November 2013 („Gesetzesentwurf“) in BBl 2014 287
- Gesetzesentwurf gemäss Beschluss des Nationalrats vom 25. September 2014 („Fahne Nationalrat“)
- Gesetzesentwurf gemäss Beschluss des Ständerates vom 15. Dezember 2015 („Fahne Ständerates“)

Rechtsprechung:

- BGE 137 III 16
- BGer Urteil 4F_15/2014 vom 11. November 2015
- EGMR Urteil vom 11. März 2014 i.d.S. Howald Moor et autres c. Suisse („Howald Moor c. Suisse“)
- EGMR Urteil vom 17. September 2013 i.d.S. Eşim v. Turkey („Esim v. Turkey“)

Literatur:

- BÄR, Längere Verjährungsfristen – Geschädigtenschutz und Prävention als Illusion
- DÄPPEN, Basler Kommentar, Art. 127–142 OR
- FELLMANN, Verkürzung der Verjährungsfrist aus Vertragsverletzung bei Körperverletzung oder Tötung
- GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, § 32 Verjährung
- HUSMANN, Asbest – Verjährungsrechtsprechung des Bundesgerichts verstösst gegen Art. 6 EMRK
- HUSMANN, Ein Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Knacknuss für das schweizerische Verjährungsrecht
- HUSMANN/ALIOTTA, Die Regelung der Verjährungsproblematik von Schadenersatzforderungen für sogenannte Spätschäden
- KRAUSKOPF, EMRK-widriges Verjährungsrecht! – Die Schweiz muss die Verjährung im Schadensrecht überdenken
- KRAUSKOPF, Neues Verjährungsrecht – Zielgerade oder Sackgasse?
- LIECHTI/KARLAGANIS, Neuartige Nanomaterialien in der Schweiz und im europäischen Umfeld – sind Haftpflichtrecht und Versicherer bereit?
- MÜLLER, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt die Schweiz wegen der absoluten Verjährung der Ansprüche von Asbestopfern
- PICHONNAZ, Commentaire Romand, Art. 127–142 OR
- PICHONNAZ, La renonciation à la prescription selon le projet de réforme du droit de la prescription
- PORTMANN/STREULI-NIKOLIC, Zur Verjährung von Forderungen aus positiver Vertragsverletzung im Fall von Spätschäden
- STÖCKLI/BERGAMIN, Die Bestimmungen zu Hemmung und Unterbrechung der Verjährung
- WERRO, L’interruption de la prescription en cas de pluralité de responsables dans le projet du Conseil fédéral
- WIDMER, Le dies a (quipro)quo dans la prescription subsidiare
- WIDMER LÜCHINGER, Zur Verjährung bei Asbestschäden